

Sanktionsverfahrensordnung

im

QM-Milch-System

Version 2026

Freigegeben am 10.03.2026

Gültig ab 01.07.2026

Eine Initiative des QM-Milch e.V., Berlin

Herausgeber: QM-Milch e.V., Friedrichstraße 124, 10117 Berlin

1 Grundsätzliches

Systempartner (Molkereien, Milcherzeugergemeinschaften, Milcherzeuger, Rohmilchhändler, Programmkoordinatoren und Zertifizierungsstellen) sind vertraglich in das QM-Milch-System eingebunden und zur Einhaltung der QM-Anforderungen verpflichtet. Verstoßen Systempartner grob gegen die QM-Milch-Systemvorgaben, können weitergehende Sanktionen gegen sie verhängt werden. Dies ist in der vorliegenden Sanktionsverfahrensordnung festgelegt. Neben dem QM-Milch e.V. der Sofortmaßnahmen festlegen darf, bedient sich der Systemgeber eines Sanktionsbeirates zur Festlegung weitergehender Sanktionen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sanktionsbeirates ergeben sich aus den Verträgen des QM-Milch e.V., aus dem QM-Standard, aus dem Leitfaden für Zertifizierungsstellen im QM-Milch-System, aus den Zertifizierungsbestimmungen des QMilch-Programms, den Zusatzmodulen QM+/ QM++ / QM+++, dem QMilch-Programm Leitfaden und aus dieser Sanktionsverfahrensordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2 Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat wird als unabhängiges Gremium vom QM-Milch e.V. eingesetzt. Seine Mitglieder werden vom Vorstand des QM-Milch e.V. für die Dauer von drei Jahren ernannt. Sie sollen nicht für den Verein, die Trägerverbände oder für einzelne, innerhalb des QM-Milch-Systems aktive Systempartner und Dienstleister tätig sein. Die Mitglieder des Sanktionsbeirates nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Der Vorstand des QM-Milch e.V. kann eine Aufwandsentschädigung beschließen. Scheidet ein Mitglied des Sanktionsbeirates während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand des QM-Milch e.V. ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer.

Unter dem Vorsitz eines Rechtsanwalts mit Befähigung zum Richteramt beraten als Mitglieder des Sanktionsbeirates mindestens drei weitere unabhängige Sachverständige aus der Systemkette (Landwirtschaft, Molkereiwirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel), ob und wie Verstöße gehandelt werden. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Sanktionsbeirates einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Weitere Sachverständige können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Sanktionsbeirates in Einzelfällen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht im Sanktionsbeirat. Die Geschäftsstelle des QM-Milch e.V. nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, bereitet diese inhaltlich vor und nach und führt das Protokoll. Der Sanktionsbeirat kann

sich zur Beratung über Verstöße zu internen Beratungen zurückziehen. Die Geschäftsstelle des QM-Milch e.V. oder hinzugezogene Sachverständige können an den internen Beratungen nur auf Wunsch des Sanktionsbeirates teilnehmen.

Der Sanktionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ernannten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates werden mehrheitlich getroffen, schriftlich abgefasst und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates werden durch den Vorsitzenden gegenüber dem Vorstand und der QM-Milch Geschäftsstelle bekanntgegeben.

Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Sanktionsbeirates - oder Teilnehmern an Sitzungen des Sanktionsbeirates - anlässlich dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit hinaus.

3 Feststellung von Verstößen

Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen und die Anforderungen des QM-Milch-Systems können in unabhängigen Audits, bei der Umsetzung der Monitoringprogramme, während der laufenden Tätigkeit im QM-Milch-System oder auf sonstigem Weg festgestellt werden.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einhaltung von QM-Milch-Anforderungen, kann der QM-Milch e.V. jederzeit Maßnahmen zur Aufklärung und Prüfung anordnen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Systempartner zu tragen, wenn ein oder mehrere schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des QM-Standards bzw. des QMilch-Programms festgestellt werden.

Wurde ein objektiver Verstoß gegen die Vorgaben des QM-Standards sowie des QMilch-Programms bzw. den dazugehörigen vertraglichen Regelungen festgestellt, begründet dies die Vermutung, dass die für eine Teilnahme am QM-Milch-System erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist. Dem Systempartner steht es frei, die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt im Sanktionsverfahren nachzuweisen.

4 Sofortmaßnahmen

Die QM-Milch-Geschäftsstelle erfasst die ermittelten Verstöße und prüft, ob Sofortmaßnahmen eingeleitet werden müssen.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Geschäftsstelle des QM-Milch e.V. eine sofortige Sperrung von Systempartnern, Zertifizierungsstellen und Programmkoordinatoren bis zu einer Entscheidung des Sanktionsbeirats, maximal aber bis zu einer Dauer von vier Wochen aussprechen. Die Sperrung kann auch im Hinblick auf einzelne Unternehmensstandorte, Unternehmensgliederungen bzw. angeschlossenen Unternehmen, Betriebsteilen (Produktionsarten) oder Produkte erfolgen. Die Geschäftsstelle des QM-Milch e.V. ist berechtigt, die am QM-Milch-System Beteiligten über diese Sofortmaßnahmen zu informieren.

5 Einleitung eines Sanktionsverfahrens

Unabhängig von der Durchführung von Sofortmaßnahmen prüft die Geschäftsstelle des QM-Milch e.V. in Abstimmung mit dem Sanktionsbeirat, ob wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des QM-Milch-Systems ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist. Dem Systempartner wird unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben.

6 Einberufung des Sanktionsbeirats

Der Sanktionsbeirat tagt mindestens zweimal pro Jahr und wird durch die Geschäftsstelle des QM-Milch e.V. nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Sitzungen können auch als Telefon-, Web- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

7 Sanktionen

Der Sanktionsbeirat ist befugt, Verstöße gegen die Vorgaben des QM-Standards oder des QMilch-Programms bzw. den dazugehörigen vertraglichen Regelungen zu ahnden. Er entscheidet über die Verhängung von Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall. Bei der Wahl der Sanktion orientiert er sich an der Bedeutung der verletzen Pflicht und der Schwere des Verstoßes.

Verstöße der Systempartner können vom Sanktionsbeirat, unter Beachtung bestehender Regelungen aus den Zertifizierungsbestimmungen des QMilch-Programms, insbesondere durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Rüge,
- erhöhte Kontrollhäufigkeit,
- monetäre Vertragsstrafe, deren Höhe in das Ermessen des Sanktionsbeirats des QM-Milch e.V. gestellt und im Wege der unter 9 "Einspruch gegen Sanktionsentscheide" genannten Rechtsmittel kontrollierbar ist,
- befristete Sperrung zur Teilnahme am QM-Milch-System und
- dauerhafter Ausschluss aus dem QM-Milch-System (Empfehlung an den QM-Milch e.V. für Sperre zur Teilnahme am QM-Milch-System).

Der Sanktionsbeirat kann die befristete Sperrung bzw. den dauerhaften Ausschluss aus dem QM-Milch-System in Bezug auf Systempartner, Unternehmensstandorte, Unternehmensgliederungen bzw. angeschlossene Unternehmen, Betriebsteile (Produktionsarten) oder Produkte beschließen bzw. empfehlen.

Verstöße der Zertifizierungsstellen können vom Sanktionsbeirat insbesondere durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Rüge,
- zusätzliche Schulungsmaßnahmen (kostenpflichtig),
- zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (kostenpflichtig),
- monetäre Vertragsstrafe, deren Höhe in das Ermessen des Sanktionsbeirats des QM-Milch e.V. gestellt und im Wege der unter 9 "Einspruch gegen Sanktionsentscheide" genannten Rechtsmittel kontrollierbar ist,
- befristete Sperrung,
- dauerhafter Ausschluss (Empfehlung an den QM-Milch e.V. zur Kündigung der Vertragsbeziehung).

Alle Mittel werden gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Milchwirtschaft und Milchqualität zugeführt. Die befristete Sperrung bzw. die Empfehlung des dauerhaften Ausschlusses kommen im Regelfall nur bei schwerwiegenden Verstößen in Betracht. Hierzu zählen neben der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung oder Gefährdung von Mensch, Tier oder Umwelt bzw. von Vermögenswerten der QM-Milch-Systempartner oder der Reputation des QM-Milch-Systems im Ganzen

im Verhältnis zwischen dem QM-Milch e.V. und den Systempartnern, insbesondere:

- die Vermarktung von QM-Milch-Ware trotz Sperrung zur Teilnahme am QM-Milch-System,
- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangabe bei der Meldung der für die Gebührenerhebung maßgebenden Bemessungsgrundlagen (Gebührenordnung des Nutzungs- und Lizenzvertrag QMilch-Label, Gebührenordnung für Programmkoordinatoren – QM-Standard)
- der schwerwiegende Verstoß gegen die Vorgaben des QM-Standards sowie des QMilch-Programms bzw. den dazugehörigen vertraglichen Regelungen.

im Verhältnis zwischen QM-Milch e.V. und Zertifizierungsstellen insbesondere:

- der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Auditierung und der Zertifizierung sowie die vorsätzliche Manipulation oder Falscheingabe von Audit- bzw. Analyseberichten,
- die vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige Durchführung von Audits (z.B. nur Dokumentenprüfung ohne Betriebsbegehung),
- die vorzeitige Unterrichtung eines Systempartners über die Durchführung eines unangekündigten Audits
- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangabe bei der Meldung der für die Gebührenerhebung maßgebenden Bemessungsgrundlagen (Gebührenordnung zur Tätigkeit als Zertifizierungsstelle)
- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangabe bei der Abrechnung der Aufwandspauschalen für die Durchführung von Bestands-Checks und Fehlversuchen

(Abrechnungsordnung zum Vertrag über die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle im QM-Milch-System).

8 Umsetzung von Sanktionen

Die vom Sanktionsbeirat ausgesprochenen Sanktionen und Empfehlungen werden von der Geschäftsstelle des QM-Milch e.V. umgesetzt. Die betroffenen Systempartner werden schriftlich über die Entscheidung des Sanktionsbeirats informiert. Der QM-Milch e.V. ist berechtigt, den mit einer befristeten Sperrung bzw. den mit einem dauerhaften Ausschluss verbundenen Fortfall der Teilnahme oder einen Fortfall der Zulassung/Anerkennung über die Software-Plattform an die im QM-Milch-System Beteiligten zu kommunizieren.

Dem QM-Milch e.V. bleibt unbenommen, weitergehende Ansprüche gegenüber den Systempartnern geltend zu machen.

9 Einspruch gegen Sanktionsentscheide

Gegen die Entscheidung des Sanktionsbeirats ist ein Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Entscheids in Textform an den QM-Milch e.V. zu richten. In dem Entscheid steht beschrieben, wo und in welcher Form der Einspruch einzureichen ist. Der Einspruch muss begründet werden.

Ein Einspruch, der mit schriftlicher Begründung eingereicht wird, hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Sanktionsbeirates wird erst wirksam, wenn der Sanktionsbeirat seine Entscheidung im Einspruchsverfahren bestätigt. Dies gilt nicht, wenn der Sanktionsbeirat im Ausnahmefall den sofortigen Vollzug einer Sanktion beschlossen hat. In diesem Fall müssen die festgelegten Sanktionen ungeachtet eines Einspruchs zunächst befolgt werden.

Nach Einlegung des Einspruchs überprüft der Sanktionsbeirat seine Entscheidung und teilt dem Systempartner das Ergebnis dieser Überprüfung schriftlich mit. Anschließend ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig. Die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unbenommen.